

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Für Einkäufe der Bw Bekleidungsmanagement GmbH („Einkäufer“ oder „wir“) bei einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB („Verkäufer“) gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“). Die einzelvertraglichen Regelungen in den Auftragsunterlagen bzw., im Fall von Ausschreibungen, in den Vergabeunterlagen (Vertragsdokument nebst Anlagen und Leistungsbeschreibung), gehen diesen AEB im Fall von Abweichungen und Widersprüchen vor. Soweit die VOL/B auf den Einkauf Anwendung finden, gilt die Vorrangsregelung gem. § 1 Nr. 2 VOL/B.
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich, d.h. abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers sein Vertragsangebot vorbehaltlos annehmen. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Geschäftsanbahnung; Muster, Proben

- (1) Unabhängig davon, ob ein Kaufvertrag zustande kommt, begründen Aufwendungen des Verkäufers für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Einkäufers. Die Haftung des Einkäufers wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (CIC) bleibt unberührt.
- (2) Soweit der Verkäufer in der Phase der Geschäftsanbahnung oder während des Vertrags Muster/Proben vorgelegt hat und der Einkäufer diese akzeptiert hat, liegt darin keine Bestätigung des Einkäufers, dass die Muster/Proben den Produktspezifikationen des Einkäufers in sämtlichen Punkten entsprechen. Soweit der Einkäufer bei der Sichtung der Muster/Proben Abweichungen von der Produktspezifikation erkennt, wird er dem Verkäufer dies mitteilen. Den Einkäufer trifft jedoch keine Verpflichtung, die Muster/Proben einer so eingehenden Prüfung zu unterziehen, dass sämtliche Abweichungen erkannt werden können. Daher entbindet ein akzeptiertes Muster/eine akzeptierte Probe den Verkäufer nicht davon, sämtliche Produktspezifikationen einzuhalten.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen; Lieferung

- (1) Die Preise des Verkäufers verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und inklusive sonstiger Steuern, Zöllen, Abgaben, Versicherungen und Kosten für Verpackung und Versand.
- (2) Soweit der Einkauf unmittelbar der Belieferung der Bundeswehr dient, gelten für den Auftrag die Vorgaben des öffentlichen Preisrechts, wie sie sich aus der VO PR Nr. 30/53 ergeben (vgl. dazu **Anlage Verpflichtung zur Anwendung des öffentlichen Preisrechts gemäß VO PR 30/53**).
- (3) Der Einkäufer zahlt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, jeweils ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserbringung durch den Verkäufer, insbesondere nicht, wenn die Ware und/oder vertraglich vereinbarte Unterlagen, wie z.B. Prüfsertifikate vom Verkäufer noch nicht geliefert wurden.
- (4) Die Lieferung der Ware erfolgt DDP („Delivered duty paid“, Incoterms 2020) an die vom Einkäufer in den Auftrags-/ Ausschreibungsunterlagen angegebene Lieferadresse. Der Einkäufer ist berechtigt, die Verpackung kostenlos an den Verkäufer zurückzugeben.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß **Anlage ERechV** in einem der ERechV konformen Format über das entsprechende Portal des Bundes (xrechnung-bdr.de). Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht geeignet, einen Verzug gem. § 286 BGB zu begründen. Die **Leitweg-ID** des Auftraggebers lautet: 992-80002-47. Rechnungen und Lieferpapiere müssen zudem die Mindestangaben enthalten, wie sie in den Auftrags-/Ausschreibungsunterlagen (insbesondere der **Anlage Logistik**) vom Einkäufer vorgegeben sind. Wegen Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung durch den Einkäufer sind von diesem nicht zu vertreten.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Einkäufer in gesetzlichem Umfang zu. Wenn die gelieferte Ware mangelhaft ist und dem Einkäufer ein Nacherfüllungsanspruch zusteht, kann er die Zahlung des Kaufpreises gemäß § 320 BGB verweigern. Solange das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 320 BGB besteht, befindet sich der Einkäufer nicht in Zahlungsverzug.
- (7) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Änderung von Produktspezifikationen

- (1) Will der Einkäufer nach Vertragschluss Produktspezifikationen ändern, so wird er dies dem Verkäufer in Textform mitteilen. Die Änderungsforderung ist mit einer angemessenen Frist zu versehen, in der der Einkäufer eine Rückäußerung und ein etwaiges Realisierungsangebot des Verkäufers erwartet. Der Verkäufer hat die Änderungsforderung zu prüfen und wird dem Einkäufer innerhalb der gesetzten Frist in Textform mitteilen, ob die Durchführung der Änderungsforderung zumutbar ist und falls nicht, warum sie aus Sicht des Verkäufers unzumutbar ist (z.B. weil sie vom Verkäufer technisch nicht umsetzbar ist).
- (2) Hält der Verkäufer die Änderungsforderung für zumutbar und hat diese keine Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der Verkäufer dies dem Einkäufer in Textform mitzuteilen und die Änderungsforderung entsprechend umzusetzen.
- (3) Hält der Verkäufer die Änderungsforderung für zumutbar, aber hat diese Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und/oder Termine, hat der Verkäufer innerhalb der gesetzten Frist ein Realisierungsangebot in Textform zu unterbreiten, welches die Auswirkungen auf die Termine und auf die Vergütung aufführt. Der Einkäufer entscheidet in angemessener Frist, ob er das Realisierungsangebot annimmt oder ablehnt. Kommt keine Vereinbarung über die Änderung zustande, sind die Produkte gemäß der ursprünglich vereinbarten Produktspezifikation zu liefern.

§ 5 Liefertermine; Verzug; Vertragsstrafe

- (1) Die bei Auftrags-/Zuschlagserteilung vereinbarten Liefertermine/-zeiten sind verbindlich. Eine vorzeitige Lieferung oder eine Lieferung in Teillieferungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Einkäufers in Schrift- oder Textform zulässig. Jede Lieferung ist dem Einkäufer zehn Werktage vor Ablieferung schriftlich oder in Textform anzukündigen.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Einkäufer unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges hat der Verkäufer für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des auf die verspätete Lieferung entfallenden Netto-Kaufpreises, insgesamt jedoch maximal 5% des auf die verspätete Lieferung entfallenden Netto-Kaufpreises zu zahlen. Der Einkäufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden von dem Verkäufer zu ersetzenden Verzugsschaden angerechnet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt seitens des Verkäufers erkennt der Einkäufer nicht an.

§ 7 B-Ware; Käuferspezifische Ausstattungsmerkmale

- (1) Ware, die vom Einkäufer berechtigterweise zurückgewiesen wurde (insbesondere wegen Mängeln), ist vom Verkäufer zunächst dem Einkäufer zu entsprechend reduzierten marktüblichen Preisen anzubieten. Die Gewährleistungsansprüche des Einkäufers bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sofern nicht im Einzelfall ein vertragliches Verwertungsverbot besteht, hat der Verkäufer für zurückgewiesene Ware folgende Maßnahmen zu ergreifen, bevor er die Ware Dritten überlässt: Der Verkäufer hat sämtliche Originaletiketten und jegliche Hinweise auf den Einkäufer und/oder die Bundeswehr von der Ware zu entfernen. Zudem muss der Verkäufer bei Textilien den Hinweis „*keine Bundeswehrware*“ gut lesbar in fetter Schrift mit wasch- und reinigungsbeständiger Farbe mindestens 10x15 cm groß auf die Innenseite der Ware dauerhaft anbringen (z. B. per Stempel). Bei nicht textilen Artikeln, oder bei Artikeln, die kleiner sind als 10x15 cm, ist im Einzelfall mit dem Einkäufer abzustimmen, wie diese Artikel vor der Überlassung an Dritte zu kennzeichnen sind.
- (3) Die vom Einkäufer zurückgewiesene Ware muss vom Verkäufer deutlich gekennzeichnet und getrennt von der mangelfreien Ware gelagert werden, damit eine (erneute) Auslieferung oder Vermischung mit der mangelfreien Ware vermieden wird.

§ 8 Eintrittsrecht der Bundesrepublik Deutschland („Bund“)

Der Einkäufer ist gegenüber dem Bund, insbesondere gegenüber der Bundeswehr verpflichtet, die bedarfs- und termingerechte Ausstattung der Soldaten und Zivilbediensteten zu gewährleisten. Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien, dass der Einkäufer berechtigt ist, das Vertragsverhältnis auf das BMVg/den Bund zu übertragen, so dass dieses/dieser den Vertrag anstelle des Einkäufers übernehmen und die Leistungserbringung unmittelbar an sich gegen Entgeltzahlung fordern kann. Die Zustimmung des Verkäufers zur Vertragsübernahme gilt damit als erteilt.

§ 9 Qualitätssicherung; Mängelgewährleistung

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben.

- (2) Soweit die **Qualitätssicherungsvereinbarung** des Einkäufers Vertragsbestandteil ist, verpflichtet sich der Verkäufer, ein Qualitätssicherungsmanagementsystem vorzuhalten und im Rahmen dessen eine Warenausgangskontrolle durchzuführen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Qualitätssicherungsvereinbarung**.
- (3) Durch eine Akzeptanz von vorgelegten Mustern/Proben verzichtet der Einkäufer nicht auf seine Gewährleistungsansprüche (siehe auch § 2 (2) oben).
- (4) Bei der Ablieferung der Ware wird der Einkäufer die Lieferscheine auf Übereinstimmung mit der jeweiligen Bestellung und die Verpackung der Ware auf Transportschäden und ähnliche offensichtliche Schäden, Mängel und Beeinträchtigungen hin untersuchen. Eine detaillierte Überprüfung der angelieferten Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen durch den Einkäufer erfolgt sodann im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs. Der Einkäufer ist berechtigt, die Prüfung im Stichprobenverfahren nach DIN ISO 2859-1 durchzuführen und bei Feststellung einer die Grenzwerte überschreitenden Anzahl mangelhafter Stichproben die Lieferung vollständig zurückzuweisen und Nacherfüllung zu verlangen. Alternativ kann der Einkäufer die Lieferung in vollem Umfang prüfen, die einzelnen tatsächlich mangelhaften Teile zurückweisen und nur insoweit Nacherfüllung verlangen. War der ordnungsmäßig erhobene Stichprobenbefund einwandfrei, darf der Einkäufer von der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Lieferung ausgehen. Zeigen sich später Mängel in dem nicht untersuchten Teil der Ware, gelten sie als verdeckte Mängel.
- (5) Weist der Einkäufer im Sinne des Abs. 4 die Lieferung aufgrund festgestellter Mängel vollständig zurück, hat der Verkäufer diese zum nächstmöglichen Termin mangelfrei zu liefern. Der Verkäufer schuldet für jeden Werktag zwischen Zurückweisung und mangelfreier Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% des auf die zurückgewiesene Lieferung entfallenden Netto-Kaufpreises, insgesamt jedoch maximal 5% des auf die zurückgewiesene Lieferung entfallenden Netto-Kaufpreises. Der Einkäufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden von dem Verkäufer zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet.
- (6) Der Einkäufer wird festgestellte Abweichungen in Qualität und/oder Quantität gegenüber dem Verkäufer rügen. Die Rüge bezüglich offener Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung der Ware, beim Verkäufer eingeht. Auch eine spätere Rüge kann noch rechtzeitig sein, wenn sie nach den gegebenen Umständen unverzüglich erfolgte. Die Rüge bezüglich versteckter Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung des Mangels durch den Einkäufer beim Verkäufer eingeht. Auch eine spätere Rüge kann noch rechtzeitig sein, wenn sie nach den gegebenen Umständen unverzüglich erfolgte.
- (7) Im Falle eines Mangels stehen dem Einkäufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere ist der Einkäufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.
- (8) Das Recht auf Schadensersatz behält der Einkäufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens des Verkäufers in voller Höhe vor. Auch das Recht auf Rücktritt oder Minderung bleiben vorbehalten.
- (9) Nach erfolglosem Ablauf einer dem Verkäufer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist, kann der Einkäufer den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme rechtfertigen. Der Verkäufer ist über die Selbstvornahme unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
- (11) Bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Einkäufer musste nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm. Bei Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist nur bezüglich des behobenen Mangels bzw. bezüglich der Folgen einer mangelhaften Nachbesserung erneut, es sei denn, der Einkäufer musste nach dem Verhalten des Verkäufers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 10 Haftung des Verkäufers

Der Verkäufer haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden des Einkäufers unabhängig vom Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Code of Conduct

Der Verkäufer hat seine Unternehmensorganisation so zu gestalten, dass der ihm vorliegende **Code of Conduct** des Einkäufers bei der Vertragsdurchführung jederzeit beachtet wird.

§ 12 Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden (Personen-/Sachschäden) verantwortlich ist und er im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten haftet, ist er verpflichtet, den Einkäufer von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Produktschäden ist der Verkäufer auch verpflichtet, dem Einkäufer erforderliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aufgrund einer vom Einkäufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Einkäufer wird den Verkäufer über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen – soweit möglich und zumutbar – vorab unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche, insbesondere weitergehende Schadensersatzansprüche des Einkäufers bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und dem Einkäufer den Versicherungsschutz auf Nachfrage nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Einkäufers bleiben unberührt. Der Versicherungsschutz muss für die Dauer des Vertrages und mindestens bis zum Ablauf der Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Einkäufers vorgehalten werden.

§ 13 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte etc.) verletzt.
- (2) Wird der Einkäufer von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte gemäß Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Einkäufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, den Verkäufer trifft kein Verschulden bezüglich des Rechtsmangels. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Einkäufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.
- (3) Die Parteien haben sich über von Dritten geltend gemachte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren und über das weitere Vorgehen abzustimmen, insbesondere haben sie ohne Abstimmung keine Ansprüche anzuerkennen oder Vergleiche zu schließen.
- (4) Im Fall der berechtigten Geltendmachung einer Schutzrechtsverletzung durch einen Dritten ist der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung gemäß Absatz 1 verpflichtet, auf seine Kosten für den Einkäufer ein Benutzungsrecht für die Ware zu erwerben, falls dies zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen möglich ist. Sofern dies nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen möglich ist, ist der Verkäufer statt dessen verpflichtet, unter Einhaltung der vereinbarten Produktspezifikation die Ware nach eigener Wahl entweder derart zu ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder ein das Schutzrecht nicht verletzendes, gleichwertiges Produkt zu liefern. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Einkäufers bleiben unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist für Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
- (6) Der Verkäufer verpflichtet sich, für die ihm vom Einkäufer zur Verfügung gestellten Vorlagen/Designs/Schnitte/Muster keine Geschmacksmuster und/oder sonstigen Schutzrechte anzumelden oder anmelden zu lassen oder sich der Inhaberschaft diesbezüglicher, auch nicht eingetragener Schutzrechte zu berümen. Weiter verpflichtet sich der Verkäufer, diese Vorlagen/Designs/Schnitte/Muster geheimzuhalten und nicht für andere Kunden zu verwenden.
- (7) Wenn der Verkäufer Vorlagen/Designs/Schnitte/Muster oder sonstige (urheber-)rechtlich geschützte Arbeitsprodukte (nachfolgend „**Arbeitsprodukte**“) im Auftrag des Einkäufers entwickelt oder durch Dritte entwickeln lässt, räumt der Verkäufer dem Einkäufer die Rechte an diesen Arbeitsprodukten zur ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie frei übertrag- und sublizenzierbaren Nutzung auf alle bekannten und derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere, aber nicht abschließend das Vervielfältigungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der öffentlichen Wiedergabe und das Recht zur Anmeldung von Schutzrechten. Der Einkäufer nimmt vorstehende Rechteübertragung an. Mit dem vereinbarten Kaufpreis für die Ware ist auch vorstehende Rechteübertragung abgegolten. Absatz 6 gilt entsprechend.

- (8) Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Verkäufers gegen vorstehende Verpflichtungen aus Absatz 6 und aus Absatz 7, letzter Satz, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Netto-Auftragswertes fällig. Der Einkäufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Ansprüche des Einkäufers auf Ersatz weitergehenden Schadens sowie alle sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche bleiben unberührt. Vom Verkäufer geleistete Vertragsstrafen werden auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (9) Wenn der Verkäufer Unterauftragnehmer einsetzt, hat er sicherzustellen, auch dem Unterauftragnehmer entsprechende Verpflichtungen gemäß Absatz 6 aufzuerlegen.

§ 14 Geschäftsgrundlage

- (1) Bei Vertragsschluss können nicht alle künftigen Entwicklungen vorausgesehen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Vertragsverhältnisses des Einkäufers mit der Bundeswehr.
- (2) Soweit der Einkauf der Belieferung der Bundeswehr dient, ist gemeinsame Geschäftsgrundlage der Parteien im Sinne von § 313 BGB, dass die Organisation der Bundeswehr nicht abgeschafft wird und die gesetzlichen Grundlagen der Organisation der Bundeswehr sich nicht wesentlich verändern.

§ 15 Kündigung, Rücktritt

- (1) Jede Kündigung oder Ausübung eines Rücktrittsrechts bedarf der Schriftform.
- (2) Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist jede Partei berechtigt, den unter diesen AEB geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere in den folgenden Fällen anzunehmen:
- Die Lieferungen des Verkäufers sind wiederholt mangelhaft.
 - Der Verkäufer gerät wiederholt mit vereinbarten Lieferterminen in Verzug.
 - Der Verkäufer ist nicht mehr in der Lage, den vereinbarten Bedarf des Einkäufers zu decken.
 - Ein Dritter erwirbt mehr als die Hälfte der Stimmrechte an dem Unternehmen des Verkäufers und aufgrund der geänderten Beteiligungsverhältnisse ist dem Einkäufer ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar.
 - Die Vermögensverhältnisse der anderen Partei verschlechtern sich so sehr, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens droht.
 - Der Verkäufer verstößt gegen die Bestimmungen des Code of Conduct der BwBM, insbesondere, wenn er es unterlässt, die Einhaltung der Pflichten aus dem Code of Conduct bei Nachunternehmern aktiv zu fördern.
 - Der Verkäufer hat im Vergabeverfahren nachweislich falsche Angaben gemacht.
 - Es liegt ein Fall des § 133 GWB vor.
 - Im Rahmen der Auftragsausführung wird beim Verkäufer ein zwingender Ausschlussgrund gem. § 123 GWB bekannt.
 - Unbeschadet dessen kann im Einzelfall auch das Vorliegen einer der o. g. Gründe bei einem Nachunternehmer des Verkäufers einen wichtigen Grund im vorgenannten Sinne darstellen.

§ 16 Referenzwerbung

Seinen Status als Lieferant des Einkäufers darf der Verkäufer nur zu Werbezwecken nutzen oder in sonstiger Weise publizieren, soweit der Einkäufer vorher schriftlich zugestimmt hat.

§ 17 Geheimhaltung; Datenschutz

- (1) Die empfangende Partei wird sämtliche Unterlagen und Informationen, an deren Geheimhaltung die andere Partei aufgrund ihrer Natur ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Finanzdaten, technische Dokumente, Entwürfe, Vorlagen, Zeichnungen, Schnitte und Muster) oder die als vertraulich gekennzeichnet sind („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für Vertrauliche Informationen, die in der Phase der Vertragsanbahnung ausgetauscht wurden, selbst wenn es nicht zum Vertragsschluss kommt.
- (2) Auf Anforderung, spätestens bei Vertragsende, werden die Parteien alle während der Vertragsausführung erhaltenen Unterlagen an die andere Partei zurückgeben.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht endet 3 Jahre nach Vertragsende.
- (4) Einkäufer und Verkäufer haben die geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten. Für weitergehende Informationen zum Datenschutz beim Einkäufer wird auf die dem Verkäufer vorliegende **Datenschutzvereinbarung** verwiesen.
- (5) Pflichten für den Umgang mit Verschlusssachen gem. Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AEB sowie die hierunter geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Bei Auslegung dieser AEB und der hierunter geschlossenen Verträge ist, soweit neben der deutschen auch eine andere Sprachfassung existiert, ausschließlich der deutsche Text verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder in Zusammenhang mit diesen AEB und/oder den hierunter geschlossenen Verträgen ist Köln, Deutschland; der Einkäufer ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist der vom Einkäufer in den Auftrags-/Ausschreibungsunterlagen benannte Lieferort.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB und der hierunter geschlossenen Verträge unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (6) Abweichungen von diesen AEB, oder einzelner Abrufe aus Rahmenvereinbarungen, denen diese AEB zu Grunde liegen, bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für sonstige Nebenabreden sowie für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.